



1. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «Dorfverein Säriswil/Möriswil» besteht seit dem Jahre 2013 ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Säriswil oder Möriswil, je nach Wohnort des Präsidenten / der Präsidentin.

2. Zweck

Art. 2

Der Dorfverein hat einen gemeinnützigen Charakter. Er unterstützt Anlässe und Aktivitäten, die der Förderung unserer Dorfgemeinschaft dienen. Er fördert die Beziehungen zur übrigen Gemeinde.

3. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Vereins können natürliche (ab Alter 16) und juristische Personen werden, mit Wohnsitz in Säriswil oder Möriswil, oder einem starken Bezug dazu, und die den Mitgliederbeitrag bezahlen.

Art. 3.1

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 3.2

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- wenn der Mitgliederbeitrag zwei Jahre in Folge nicht bezahlt wird.

Art. 3.3

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Austritt ist dem Präsident schriftlich mitzuteilen. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden bei Austritt nicht zurück erstattet.

Art. 3.4

Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereins verstösst, kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

4. Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle
- die Arbeitsgruppen

Art. 5

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich bis spätestens Ende April des darauf folgenden Kalenderjahres statt.

Art. 5.1

Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder mind. 10 Tage im Voraus schriftlich, unter Beilage der Traktanden eingeladen.

Art. 5.2

Die Hauptversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- Das Protokoll der letzten Hauptversammlung genehmigen
- Den Jahresbericht und die Jahresrechnung genehmigen
- Den Vorstand und die Kontrollstelle jährlich wählen
- Das vorgeschlagene Vereinsbudget genehmigen
- Die beantragten Mitgliederbeiträge für natürliche und juristische Personen festlegen
- Statutenänderungen bewilligen
- Eine Vereinsauflösung beschliessen

Art. 5.3

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Hauptversammlung sind beim Präsidenten mindestens 30 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Art. 5.4

- An der Hauptversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme.
- Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
- Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Sie muss spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens einberufen werden.
- Dem Antrag auf geheime Wahlen wird stattgegeben, wenn dies von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder gefordert wird.
- Wiederwahlen sind in allen Tätigkeiten ohne Amtsdauerbeschränkung möglich.

Art. 6

Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben:

- Die Hauptversammlung vorbereiten und durchführen.
- Das Jahresbudget erstellen
- Das Vereinsvermögen verwalten
- Einen Jahresbericht z.h. HV erstellen
- Die Höhe der Mitgliederbeiträge vorschlagen
- Beschlüsse der Hauptversammlung ausführen.
- Den Kontakt zu den Arbeitsgruppen pflegen
- Den Verein nach aussen vertreten.

Art. 6.1

Der Vorstand konstituiert sich inkl. Präsident selbst. Die Ämter werden für mind. ein Jahr ausgeübt.

Art. 6.2

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen: Präsidium, Sekretariat, Kassier, ev. zwei Beisitzer.

Art. 6.3

Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid

Art. 6.4

Der Vorstand darf Ausgaben im Rahmen des verabschiedeten Budgets bewilligen. Für nicht budgetierte Einzelgeschäfte hat der Vorstand eine Kompetenz von 500 CHF

Art. 6.5

Der Vorstand kann die Ausführung besonderer Aufgaben an Arbeitsgruppen übertragen.

Art. 6.6

Über die Besprechungen des Vorstands wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 7

Die Arbeitsgruppen haben folgende Aufgaben:
Sie übernehmen temporäre, neue oder wiederkehrende Aufgaben im Sinne des Vereinszweckes.
Dies können allgemeine Arbeitsgruppen, Organisations-Komitees, Redaktionsteams, etc. sein.

Art. 7.1

Die Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst

Art. 7.2

Die Arbeitsgruppen sind über ihre Tätigkeit der Hauptversammlung Rechenschaft pflichtig

5. Kontrollstelle

Art. 8

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Sie überprüft die Jahresrechnung und erstattet der Hauptversammlung Bericht.

Art. 8.1

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem Kalenderjahr.

6. Finanzen

Art. 9

Die erforderlichen Geldmittel werden beschafft durch:

- Mitgliederbeiträge
- Überschüsse aus Anlässen und Publikationen
- Spenden
- Andere Einnahmen.

Art. 10

Der Kassier / die Kassierin legt alljährlich zuhänden des Vorstandes und der Hauptversammlung Rechnung ab. Die Rechnung ist der Kontrollstelle mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung zur Prüfung vorzulegen.

Art. 11

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 12

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Fusion und Auflösung des Vereins

Art. 13

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Art. 14

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn nach vorausgegangener Stellungnahme des Vorstandes und Veröffentlichung des Antrages im Amtsanzeiger Bern-Land 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an einer Hauptversammlung die Auflösung beschliessen.

Art. 15

Verbleibt bei Auflösung des Vereins nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten ein Überschuss, so fällt dieser einer oder mehreren wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person(en) mit Sitz in der Gemeinde Wohlen bei Bern zu. Über die Verwendung dieses Überschusses bestimmt die Auflösungsversammlung.

Art. 16

Diese Statuten treten rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 18. November 2013.

Datum:

14. Jan 2017

Unterschriften:

Der Präsident

P. G. J.

Die Kassierin:

Ch. Jost Scherbnick